



Informationsplattform Güterwege



LAND
SALZBURG



**Landesrat
DI Dr. Josef Schwaiger**

Wer heute im Bundesland Salzburg abseits der Hauptverkehrsrouten unterwegs ist, nutzt meist einen Güterweg. Das ländliche Straßennetz wird deshalb zu Recht als die Lebensader des ländlichen Raums bezeichnet. Was früher mit relativ einfachen Wegen für die Landwirtschaft begonnen hat, ist heute zu einer unverzichtbaren Infrastruktur geworden, die von Einheimischen und Gästen gleichermaßen genutzt und geschätzt wird. Dieses, mit mehr als 3.000 Kilometern und mehr als 1.000 Brücken größte Wegenetz Salzburgs zu erhalten, wäre ohne den Güterweg-erhaltungsverband, dem insgesamt rund 1.600 Weggenossenschaften, Interessenten und Gemeinden angehören, nicht möglich. Das ehrenamtliche Engagement vieler Salzburgerinnen und Salzburger ist der Grundstein dieser Erfolgsgeschichte. Dafür möchte ich Danke sagen.

Die Herausforderungen für die Genossenschaften werden durch immer komplexere rechtliche Rahmenbedingungen und vor allem durch Haftungsfragen immer größer. Deshalb haben wir die „Informationsplattform Güterwege“ geschaffen. Diese soll mit umfangreichen und verständlichen Informationen die vielen ehrenamtlichen Salzburgerinnen und Salzburger bei ihrer wertvollen Arbeit für den ländlichen Raum unterstützen.

**Obmann Bürgermeister
Ök.-Rat Ing. Josef Schwarzenbacher**

Der Verband der Güterweggenossenschaften steht den Straßenerhaltungsträgern im ländlichen Raum als verlässlicher und kompetenter Partner in der operativen Umsetzung von Erhaltungs-, Aus- und Neubaumaßnahmen zur Seite. Gerade deshalb können wir dieses bedeutende Wegenetz in einem sicheren und zeitgemäßen Zustand halten.



**Geschäftsführer Forstdirektor
DI Franz Lanschützer**

Sowohl bei unseren Mitarbeitenden als auch bei unseren Auftragnehmern setzen wir auf Fachkräfte und Unternehmen aus der Region. So können wir nicht nur qualitätsvolle Arbeit für die Erhaltung der Straßen und Wege liefern, sondern auch wertvolle Impulse für die Wirtschaft im ländlichen Raum setzen.





Schwertransporte - Tonnagebeschränkung

„Lebensadern“ im ländlichen Raum

Ländliche Straßen und Wege sind die Lebensadern unseres ländlichen Dauer-siedlungsraumes. Mit insgesamt mehr als 3.000 Kilometern Länge und rd. 1.000 Brücken ist dieses Wegenetz auch das größte im Bundesland Salzburg. Regelmäßige Erhaltungsmaßnahmen zur Bestandssicherung sind dabei ebenso unerlässlich wie Investitionen in einen zeitgemäßen Ausbau der Weganlagen.

Ihr Weg ist uns ein Anliegen

Die Betreuung des ländlichen Wegenetzes erfolgt zumeist durch die Gemeinden oder auf ehrenamtlicher Basis (von Berechtigten) durch die mehr als 1.000 Weggenossenschaften. Uns ist es ein Anliegen, Sie als Straßenerhalter bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen. Aus diesem Grund hat das Land Salzburg gemeinsam mit dem Verband der Güterweggenossenschaften im Bundesland Salzburg (GWEV) eine Informationsplattform eingerichtet. Diese Informationsplattform liefert Ihnen Antworten auf häufig auftretende Fragestellungen in technischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht und bietet Ihnen so eine solide und praxisnahe Grundlage in Ihrer Funktion als Straßenerhalter.

Der vorliegende Folder soll Ihnen einen Vorgeschmack auf die Inhalte der Informationsplattform geben.

- Bestehende ländliche Weganlagen weisen unterschiedliche Belastbarkeiten auf. Neben der generellen Belastbarkeit sind für Zeiten schlechter Witterung und Frostaufbruch Gewichtsb-schränkungen auf 3,5 t (für Wege bis zu 16 t Belastbarkeit) bzw. 7,5 t (für Wege von 18 t bis 26 t Belastbarkeit) einzuhalten, oder gegebenenfalls ist eine Sperre des Weges behördlich zu veranlassen, um schwere Schäden zu vermeiden.
- Bei notwendigen Überschreitungen der verord-neten Gewichtsb-schränkungen kann der Straßenrechtsträger bei der zuständigen Bezirks-hauptmannschaft um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen. Dabei ist insbesondere auf Stützbau-werke, Brücken etc. und deren Tragfähigkeit zu achten. Dies gilt sowohl für zeitlich unbegrenzte, kennzeichengebundene Ausnahmegenehmigungen für z.B. Milchtransporte und Müllabfuhr möglich, sowie für Schwertransporte in Ausnahmefällen wie z.B. Holzabfuhr oder Materialtransporte für Deponien und Baustellen.
- Zusätzlich sind bei Bedarf privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.



Was ist nach einem Unwetter zu tun?

- Prüfen der gesamten Weganlage einschließlich der Bauwerke auf allfällige sichtbare Schäden und Mängel
- Absichern von Gefahrenstellen
- Entfernen von Material und/oder umgestürzten Bäumen von der Fahrbahn
- Wiederherstellen der Funktionsfähigkeit von Entwässerungseinrichtungen (Äste und Material aus Einlaufschächten, Durchlässen, etc. entfernen)
- Ist die Weganlage durch ein Unwetterereignis unbenutzbar geworden oder besteht Gefahr in Verzug, so ist mit der Katastropheneinsatzstelle bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft Verbindung aufzunehmen.
- Zur Beseitigung von Katastrophenschäden kann um finanzielle Unterstützung beim Katastrophenfonds angesucht werden. Anträge hierfür sind über die jeweilige Schadensgemeinde einzubringen.



Wegehalterhaftung

- Der Halter eines Weges haftet, wenn durch den mangelhaften Zustand den Benützern ein Schaden zugefügt wurde und der Halter oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Der Halter eines Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und die Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht hat. Im Falle einer Bringungsanlage nach dem Güter- und Seilwegegesetz 1970 ist der Halter in der Regel die Bringungsgemeinschaft.
- Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege einschließlich Brücken sind vom Halter derart zu erhalten, dass sie von allen Verkehrsteilnehmern gefahrlos benutzbar sind. Dazu gehören auch notwendige Sicherungsmaßnahmen auf und außerhalb der eigenen Verkehrsfläche (Bäume neben der Weganlage etc., Winterdienst, Beleuchtung, Aufstellung von Verkehrszeichen welche auf Gefahrenquellen hinweisen).
- Der Wegehalter haftet für einen von ihm oder einem seiner Angestellten/Dienstnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldeten Mangel, wie z.B. das Unterlassen der Aufstellung des Gefahrenzeichens „Achtung Schleudergefahr“ in einem hinsichtlich Eis und Nässe heiklen Bereich, oder bei Nichtbeseitigung eines bekannten und gefährlichen Hindernisses.

Bringungsgemeinschaft

Es werden häufig gestellte Fragen beantwortet, wie z.B.:

- Kann der Obmann/-frau alleine handeln?
- Welche Verkehrszeichen darf die Bringungsgemeinschaft als Wegehalter aufstellen?
- Wann und wie können die Anteile eines Mitgliedes geändert werden?
- Wie erfolgt die Beschlussfassung in der Vollversammlung?
- Dürfen jene Äste von überhängenden Bäumen, welche sich auf den Grundstücken von Grundanrainern befinden und in die im Eigentum der Bringungsgemeinschaft stehende Wegparzelle hineinragen, entfernt werden?
- Darf eine Gartenmauer unmittelbar an der Grundgrenze einer Bringungsanlage errichtet werden?
- Was haben die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten der an eine Bringungsanlage angrenzenden Grundstücke zu dulden?
- Kann die Satzung der Bringungsgemeinschaft oder Teile hiervon, wie z.B. Wahl der Organe alle 6 anstatt 3 Jahre oder Abhaltung der ordentlichen Vollversammlung alle 2 anstelle jedes Jahres, von der Bringungsgemeinschaft geändert werden?



Förderungen

- Für Maßnahmen am ländlichen Straßennetz gibt es neben der Förderung durch den Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS) auch land- und forstwirtschaftliche Förderungen vom Land Salzburg (für Alm- und Wirtschaftsweg-erhaltung, landwirtschaftliche Seilbahnen, zeitgemäßer Ausbau) sowie EU-Fördermittel.
- Welche Kriterien gelten für eine FELS-Förderung?
- Antragstellung und Formalitäten
- Welche Angaben hat ein Leistungsnachweis zu enthalten?
- Wie kann um eine Beihilfe bei Katastrophenschäden angesucht werden?

Ausführliche Informationen zu diesen und anderen Themen sowie Checklisten für Erhaltungsarbeiten, Downloadmöglichkeiten von Muster-Verträgen oder Muster-Formularen sowie Antworten auf häufig gestellte rechtliche Fragen finden Sie auf der Informationsplattform des Verbands der Güterweggenossen-schaften unter:

www.salzburg.gv.at/informationsplattform-gueterwege

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, Referat Ländliche Verkehrsinfrastruktur, vertreten durch DI Dominik Rosner, MBA
Redaktion: DI Tanja Fastenbauer, Mag. Reija Keplinger | **Gestaltung und Satz:** LMZ/Grafik
Bilder: Land Salzburg | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg
Erscheinungstermin: November 2018
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/infoplattformgwev.pdf